

KGAL/ALCAS Film-Produktions-Fonds „Protection Plus“

Name des Geschlossenen Medienfonds: „Protection Plus“ Beteiligungsangebot 160

Fondsgesellschaft: MACRON Filmproduktion GmbH & Co. Projekt 1 KG („MACRON“)

Zeichnungskapital: 50 Millionen Euro

Zeichnungsjahr: 2004

Fondslaufzeit: bis 2015

Anteilsfinanzierung: 40,5% durch Darlehen von DSL Bank (Geschäftsbereich der Deutsche Postbank AG)

Verwertungserlöse: Die abzuschließenden Lizenzverträge sollen von Dezember 2004 bis Juni 2015 laufen. Eine vorherige ordentliche Beendigung ist nicht vorgesehen.

Es sind feste jährliche Lizenzraten in Höhe von 3% der budgetierten Herstellungskosten vereinbart. Die zusätzlich vereinbarten Schlusszahlungen in Höhe von 110% der budgetierten Herstellungskosten werden am 22. 6. 2015 gezahlt.

Die festen Lizenzraten und die Schlusszahlungen gliedern sich in drei Teile:

A-Anteil zur Bedienung der laufenden Zinszahlungen der Anteilfinanzierung. Bezüglich des A-Anteils wird die Dresdner Bank AG die Zahlungsverpflichtung des Lizenznehmers übernehmen.

Der **B-Anteil** dient der Bezahlung laufender Ausgaben der Fondsgesellschaft und steht darüber hinaus für Ausschüttungen/Entnahmen zur freien Verwendung der Anleger zur Verfügung. Lehmann Brothers Bankhaus AG wird die Verpflichtungen des Lizenznehmers zur Zahlung des B-Anteils übernehmen. Die künftig von Lehmann Brothers Bankhaus AG zu zahlenden Beträge werden gemäß der Entwicklung einer vereinbarten Referenzgröße bestimmt und sind insoweit variabel. Der im Prospekt beschriebene Mechanismus, der zu den Veränderungen des B-Anteils führt, erschließt sich dem „normalen“ Leser nicht.

Der **C-Anteil** steht zur Bedienung eines eventuellen Darlehens des Lizenznehmers zur Verfügung. Dieser ist von den Schuldübernahmen ausgenommen.

Darlehensrückzahlung: Tilgung der Anteilsfinanzierung erfolgt endfällig zum 22. 6. 2015.

Vorgesehene Filmprojekte: „Mr. Woodcock“; „The Pick of Destiny“

Steuerliches Risiko für den Anleger: Keine Zurechnung zum Anlagevermögen

Laut Prospekt werden bis 2015 laufende Lizenzverträge abgeschlossen.

Nach den für die sofortige steuerliche Abzugsfähigkeit der Zahlungen an den Produktionsdienstleister wichtigen Regelungen des sog. Medienerlasses muss es sich bei dem hergestellten Film um Anlagevermögen der Fondsgesellschaft handeln. Für Umlaufvermögen ist eine sofortige steuerliche Abziehbarkeit nicht gegeben.

Das **Finanzgericht München verneint** in seinen Beschlüssen vom Oktober 2007 zu den VIP Medienfonds 3 und 4 das Vorliegen von Anlagevermögen, weil der wirtschaftliche Wert der Nutzungsmöglichkeiten nach Ablauf des Lizenzvertrages im Wesentlichen verbraucht sei, und weist den Ausgaben an den Produktionsdienstleister den Status von Umlaufvermögen zu, mit der Folge, dass die Ausgaben nicht zu Verlusten des Fonds führen

und dementsprechend auch keine Verlustzuweisungen an die Kommanditisten erfolgen können.

Konsequenz für die VIP-Anleger: Rückzahlung der erlangten Steuervorteile.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch andere Fonds steuerlich wie die VIP-Fonds behandelt werden.